

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Ministerbüro
Burkhard Hielscher -MB 6-
Postfach 7151
24171 Kiel
Telefon: 0431 988-7207 oder 0151 17407521
Fax: 0431 988-7158
Burkhard.Hielscher@mlur.landsh.de

6. Mai 2010

An die Fraktionen des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
über die Umweltreferenten der Fraktionen
Landeshaus Kiel
-per Mail-

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/828**

**Dichtigkeitsprüfungen von
Abwasseranlagen - DIN 1986 Teil 30**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der DIN 1986 Teil 30, als allgemein anerkannte Regel der Technik, ist seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) beabsichtigt, im Amtsblatt Schleswig-Holstein auf Grundlage des § 34 Abs. 1 Landeswassergesetz Umsetzungsvorgaben zu veröffentlichen. Dieser als Anlage beigefügte Entwurf soll insbesondere die Möglichkeit eröffnen, die in der DIN 1986 Teil 30 genannten Fristen auf Grundlage eines von den Gemeinden aufzustellenden Untersuchungskonzeptes zu verlängern. Daneben sollen für das Prüfverfahren durch fachlich begründete technische Vorgaben weitere Erleichterungen geschaffen werden. Im Rahmen einer Anhörung haben die beteiligten Verbände die Möglichkeit, gegenüber dem MLUR bis Anfang Juni 2010 Stellung zu dem Entwurf zu nehmen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Amtsblatt (geplant Juni 2010) ist vorgesehen, einen ergänzenden Durchführungserlass des MLUR mit weiteren Erläuterungen und Hinweisen zur DIN 1986 Teil 30 herauszugeben."

Mit freundlichen Grüßen
gez. B. Hielscher

Anlage: Umsetzungsvorgaben (Entwurf)

Entwurf

Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ als allgemein anerkannte Regel der Technik

Gl.-Nr.: _____

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. Nr. ____, S. ____

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom _____ 2010 - V 442 / 5240.54 -

Zu der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“, Ausgabe Februar 2003 werden gemäß § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) nachfolgende Umsetzungsvorgaben bekannt gemacht:

1. Allgemeines

Aus § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung, Abwasseranlagen, d. h. auch Grundstücksentwässerungsanlagen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Für den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ allgemein anerkannte Regel der Technik und gilt damit auch in Schleswig-Holstein. Zuständig für die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 ist der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (Grundstückseigentümer).

Den Gemeinden sowie den übrigen Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht ist Abwasser von denjenigen, bei denen es anfällt, zu überlassen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht können dazu in ihren Abwassersatzungen bestimmte Anforderungen an die Überlassung des Abwassers regeln. Sie sind deshalb mit verantwortlich, dass das auf den Grundstücken anfallende Abwasser auf Grund eines schadlosen Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen an sie ordnungsgemäß zur weiteren Behandlung und Beseitigung überlassen wird.

Es wird dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht daher zweckmäßigerweise empfohlen,

- a) die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung nach Nr. 2 dieser Bekanntmachung zu schaffen, damit eine geordnete Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 ermöglicht wird und
- b) den Grundstückseigentümer über die Pflichten, die sich aus der DIN 1986 Teil 30 ergeben, zu informieren.

2 Fristverlängerungen

Für die Fristen und Prüfverfahren gilt die Tabelle 1 „Prüfverfahren und Zeitspanne für die Dichtheitsprüfung“ der DIN 1986 Teil 30 in der im Anhang dieser Bekanntmachung modifizierten Form.

Die dort genannten Fristen können vom Träger der Abwasserbeseitigungspflicht verlängert werden, wenn der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht das Gemeindegebiet auf der Grundlage seiner Planung in Untersuchungsgebiete aufteilt und

- a) dem Grundstückseigentümer anbietet, die Untersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen für diesen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen oder
- b) den Grundstückseigentümer selektiv auffordert, die Dichtheitsuntersuchung eigenverantwortlich durchführen zu lassen.

Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde. Sofern der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht daher beabsichtigt, die Grundstückseigentümer bei Durchführung der Untersuchungen entsprechend der unter Buchstaben a) und b) genannten Vorgaben zu unterstützen, hat er dieses der unteren Wasserbehörde bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich mitzuteilen. Ferner ist der unteren Wasserbehörde in standardisierter Form (Untersuchungskonzept) zu berichten,

- in wie viele Untersuchungsgebiete das Gemeindegebiet aufgeteilt wird; die Untersuchungsgebiete sind dabei zu beschreiben (z. B. Zeichnung mit Einteilung, Name der Straßenzüge, Bezeichnung der Gebiete oder Ortsteile) und die für die Aufteilung entscheidungserheblichen Tatbestände zu benennen,
- wie viele Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen sich im jeweiligen Untersuchungsgebiet befinden und
- wann die Untersuchung im jeweiligen Untersuchungsgebiet voraussichtlich abgeschlossen sein wird (Angabe des Jahres, bis zu dem die Frist verlängert werden soll).

Abweichungen vom Untersuchungskonzept bedürfen der kurzfristigen Anzeige bei der unteren Wasserbehörde.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind über das Untersuchungskonzept zu informieren. Die Teilnahme an dem unter a) genannten Modell ist für die Grundstückseigentümer freiwillig. Sollten die Grundstückseigentümer die Auftragsvergabe zur Dichtheitsuntersuchung selbst vornehmen wollen, sind sie an die Fristen der im Anhang abgedruckten Tabelle 1 der DIN 1986 Teil 30 bzw an die von dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorgegebenen Fristen gebunden und haben die Durchführung der Dichtheitsuntersuchung auf Verlangen nachzuweisen.

Die Arbeiten im ersten Untersuchungsgebiet haben, sofern es sich nicht um Industrie-, Gewerbe- oder Wasserschutzgebiete handelt, spätestens im Jahr 2015 zu erfolgen. Dichtheitsuntersuchungen in Industrie- und Gewerbegebieten sind umgehend durchzuführen. Für Wasserschutzgebiete gilt Nr. 4 dieser Bekanntmachung.

Sofern die Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 schon jetzt in der Schutzzone III B oder außerhalb von Wasserschutzgebieten durchgeführt wurden, wird diese Überprüfung so behandelt, als ob sie im Jahr 2015 erfolgt ist. Das heißt, dass in diesen Fällen die Wiederholungsprüfung spätestens im Jahr 2035 zu erfolgen hat.

3 Vorgaben zur Gebietseinteilung gemäß Nr. 2 b)

Sofern der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sich entschließt, sein Gemeindegebiet in Untersuchungsgebiete einzuteilen, um dort jahresabschnittsweise die Grundstückseigentümer aufzufordern, die Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen (Nr. 2 b), hat dies in der nachfolgend genannten Prioritätenfolge stattzufinden:

1. Industrie- und Gewerbegebiete
2. Wasserschutzgebiete Zone II
3. Wasserschutzgebiete Zone III und III A
4. sonstige Gebiete in Abhängigkeit von
 - a. dem Alter der Leitungen bzw. des Gebietes und
 - b. dem Stand der Untersuchungen des öffentlichen Kanalnetzes

In besonderen Härtefällen, insbesondere bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, kann von der genannten Prioritätenfolge mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde abgewichen werden.

4 Wasserschutzgebiete

- 4.1 Die DIN 1986 Teil 30 gibt für Wasserschutzgebiete Zeiträume vor, nachdem eine Erstprüfung bestehender Grundleitungen spätestens zu erfolgen hat. Diese beginnt zu laufen, wenn
- die Grundleitung in Betrieb genommen wurde oder
 - nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung.
- 4.2 Für ausgewiesene Schutzzonen III B gelten die Anforderungen hinsichtlich normaler Gebiete. Liegt keine Aufteilung vor, so gelten die verschärften Anforderungen für die gesamte Zone III.
- 4.3 Für die Schutzzonen II, III und III A in Wasserschutzgebieten, die bereits vor mehr als 5 Jahren ausgewiesen wurden, haben die Dichtheitsuntersuchungen umgehend zu erfolgen. Der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht hat dazu eine Frist festzulegen, bis wann die Untersuchungsergebnisse vorzulegen sind und dies der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Aufforderungen zur Untersuchung bzw. eventuelle Ausschreibungen der Gemeinde haben zeitnah zu erfolgen.

5 Weitere technische Vorgaben zur Anwendung der DIN 1986 Teil 30

- 5.1 Hinsichtlich der technischen Umsetzung der Norm wird auf die ergänzenden Ausführungen der „Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (abrufbar unter: <http://www.schleswig-holstein.de/handlungsempfehlung>) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.
- 5.2 **Verzweigte Ableitungssysteme**
- Bei verzweigten Ableitungssystemen kann es dazu kommen, dass auch abzweigfähige Kamerasysteme nicht alle Stränge des Systems vollständig inspizieren können. Sollte das bereits inspizierte System optisch in Ordnung sein, kann auf eine Untersuchung des nicht inspizierbaren Bereichs mit Wasser oder Luft verzichtet werden, wenn dieser Anteil maximal 25 % des gesamten Ableitungssystems ausmacht.
- 5.3 **Zu Ziffer 5.2.2 (Einsteigschächte mit offenem Durchfluss und Inspektionsöffnungen)**
- Schächte im Leitungsnetz können auch nach dem gleichen Verfahren überprüft werden, wie das Leitungsnetz, dessen Bestandteil sie sind.

5.4 Zu Ziffer 5.2.7 (Leitungen im Zusammenhang mit Kleinkläranlagen)

Die Leitungen nach den Kleinkläranlagen, die das entsprechend der Abwasserverordnung gereinigte Abwasser ableiten, bedürfen keiner weiteren Untersuchung.

5.5 Zu Ziffer 5.5 (Anlässe, Fristen, Prüffart und Abwasserherkunftsbereiche)

Für gewerbliches / industrielles Abwasser (nach DIN EN 12056-1), das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers aufweist, gelten die Vorgaben für häusliches Abwasser entsprechend. In diesem Fall ist eine optische Dichtheitsprüfung (Kanalfernsehuntersuchung) ausreichend.

Die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers beträgt:

| Parameter | Konzentration |
|--|---------------|
| Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) | 1.500 mg/l |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 3.000 mg/l |
| Phosphor gesamt (P _{ges}) | 75 mg/l |
| Stickstoff gesamt anorganisch (N _{ges, anorg}) | 270 mg/l |
| Stickstoff gesamt (N _{ges}) | 350 mg/l |

5.6 Zu Ziffern 5.2.1 und 5.5 der DIN 1986-30 (Regenwasser)

Grundstücksentwässerungsanlagen im Trennsystem, in denen gering verschmutztes Regenwasser von reinen Wohngrundstücken abgeleitet wird, sind von der Zustandserfassung und Dichtheitsprüfung ausgenommen. Dies gilt auch für Anlagen auf industriell und gewerblich genutzten Grundstücken mit einer hinsichtlich der Regenwasserbelastung vergleichbaren Nutzung sowie für Anlagen auf anderen Grundstücken in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m².

Anhang

Tabelle 1 - Prüfverfahren und Zeitspanne für die Dichtheitsprüfung

| Nr. Zeitspanne der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis 3 und Prüffart | | | | | | | | | | |
|--|---|--|----|--------------------------|--|----|--------------------------|---|------------------|--------------------------|
| 1 | Anlass / Prüfobjekt | Erstprüfung vorhandener Grundleitungen, für die keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat | | | | | | | | |
| | | Häusliches Abwasser | | | Gewerbliches Abwasser | | | | | |
| | | KA | DR | Frist | a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage | | | b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage | | |
| KA | DR | | | | Frist | KA | DR | Frist | | |
| 1.1 | Bei wesentlichen baulichen Veränderungen und / oder Erweiterungen der Entwässerungsanlage (Betroffenheitsgrad > 50 %) | — | X | im Zuge der Baumaßnahmen | — | X | im Zuge der Baumaßnahmen | — | X | im Zuge der Baumaßnahmen |
| 1.2 | Bei baulichen Veränderungen und / oder Erweiterungen der Entwässerungsanlagen (Betroffenheitsgrad < 50%) | X | — | | — | X | | — | X | |
| 1.3 | Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser | X | — | bis zum 31.12.2015 | — | — | — | — | — | — |
| 1.4 | Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser | — | — | — | — | X | umgehend _a | — | X | umgehend _a |
| 1.5 | Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen ^b nach 5.2 | — | — | — | — | X | umgehend _{a,f} | — | X | umgehend _{a,f} |
| 1.6 | Wasserschutzgebiet; Schutzzone II erstmalige Verpflichtung | X | X | umgehend _a | X | X | umgehend _a | X | X | umgehend _a |
| 1.7 | Wasserschutzgebiet; Schutzzone III oder III A erstmalige Verpflichtung | X | — | umgehend _a | — | X | umgehend _a | — | X | umgehend _a |
| Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen, für die ein anerkannter Dichtheitsnachweis vorliegt, in den nachstehenden Jahresintervallen | | | | | | | | | | |
| 2 | Anlass / Prüfobjekt | Gewerbliches Abwasser | | | | | | | | |
| | | Häusliches Abwasser | | | a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage | | | b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage | | |
| | | KA | DR | Frist | KA | DR | Frist | KA | DR | Frist |
| 2.1 | Maßnahmen wie Nr. 1.1, wenn Prüfung (DR) älter als 5 Jahre ist | — | X | im Zuge der Baumaßnahmen | — | X | im Zuge der Baumaßnahmen | — | X | im Zuge der Baumaßnahmen |
| 2.2 | Anlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser | X | — | 20 | — | — | — | — | — | — |
| 2.3 | Anlage zur Ableitung von gewerblichem Abwasser | — | — | — | — | X | 5 | — | X _{c/d} | 15 |
| 2.4 | Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen | — | — | — | — | X | 5 | — | X _{c/d} | 15 |

Erläuterungen: KA: Kanalfernsehuntersuchung

X: erforderlich

DR: Dichtheitsprüfungen

—: nicht erforderlich

Tabelle 1 (fortgesetzt)

| Wiederkehrende Prüfung für Grundleitungen in Wassergewinnungsgebieten in den nachstehenden Jahresintervallen.. | | | | | |
|---|--------------------------|--|----|---|--|
| | | KA | DR | Mindestzeitspanne wiederkehrender Prüfungen (Jahre) | |
| 3 | Schutzzone II | Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser | X | — | Abwechselnd alle 5 Jahre, beginnend mit KA |
| | | Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangsystem in Verbindung mit VAWS-Anlagen | — | X | |
| 3.2 | Schutzzone III und III A | Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser | X | — | 10 (5 ^d) |
| | | Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangsystem in Verbindung mit VAWS-Anlagen | X | — | 5 |
| 3.3 | Schutzzone III B | Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser | — | X | Prüfung entsprechend dem Zustand und der Belastung der Anlage nach Bedarf in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, jedoch mindestens alle 5 Jahre. |
| | | Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangsystem in Verbindung mit VAWS-Anlagen | X | — | 20 |
| <p>Weitere Anforderung zur Inspektion und Instandsetzung zu den in der Tabelle genannten Maßnahmen. Abwasserrohre, die gleichzeitig der Aufnahme von Abwasser aus Auffangsystemen im Sinne von § 62 WHG (z. B. Rückhaltesysteme für Feuerlöschwasser oder in besonderen Fällen Leitungen für die Tankfeldentwässerung, d. h. Anlagen über den Anwendungsbereich der DVWK-Regeln 134/1997 hinaus) dienen, müssen innerhalb einer Zeitspanne von 5 Jahren nach der letzten Prüfung wiederkehrend einer unterzogen werden, soweit in der jeweiligen Genehmigung nach Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>KA Kanalfernsehuntersuchung</p> | | | | | |
| a Nach Ausgabe DIN 1986-30:1995-01 und DIN 1986-30: 2003-02 sollten die Prüfungen bereits abgeschlossen sein. Wo dies noch nicht erfolgte, sind die Prüfungen umgehend durchzuführen. | | | | | |
| b Als erstmalig geprüft gelten diese Abwasserleitungen nach den Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe TRwS 134/1997 des DVWK „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“, wenn sie in einer Zeitspanne bis 10 Jahren (d. h. 1987) vor Veröffentlichung dieser Technischen Regel auf Dichtheit geprüft wurden und die Prüfergebnisse aufgezeichnet sind. | | | | | |
| c Sofern nach der Erstprüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde eine Prüfung mit der Kanalfernsehanlage (KA) durchgeführt werden. | | | | | |
| d Die Gemeinde ^e kann das Intervall verkürzen, wenn nach der ersten wiederkehrenden Prüfung bauliche oder verkehrstechnische Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind, Schäden ermittelt wurden, eine Gefahr für Grundwasser und Boden zu besorgen ist und ein Sachkundiger auf Grundlage des Anlagentalers die Verkürzung des Intervalls dieser Wiederkehruntersuchung schriftlich empfiehlt. | | | | | |
| e Bei Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde entscheidet diese. | | | | | |
| f Diese Leitungen werden ggf. mit stark kontaminiertem Abwasser aus VAWS-Anlagen bzw. mit unverdünnten wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt, so dass hier die gleichen Fristen anzuwenden sind wie bei Anlagen mit gewerblichem Abwasser. Grundsätzlich wären auch diese Leitungen vor einer Abwasserbehandlungsanlage bereits bis 1999 zu prüfen gewesen. Insofern erfolgt mit der Aufnahme in Tabelle 1 eine Gleichstellung. | | | | | |

Erläuterungen: KA: Kanalfernsehuntersuchung

X: erforderlich

DR: Dichtheitsprüfungen

—: nicht erforderlich